

Beitrags- und Gebührenordnung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Uckermark e. V.**

Stand: 19.02.2026





**Beitrags- und Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Uckermark e. V.**

Stand: 19. Februar 2026

Amtsgericht: Neuruppin

Vereinsregister-Nr.: VR 4953 NP

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Beschlüsse.....	4
§ 3 Zuwendungsbestätigungen	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Gebühren.....	5
§ 6 Umlagen	5
§ 7 Mitgliedschaft bei Kursen	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Zahlungsziel	5
§ 10 Mahnverfahren	5
§ 11 Vereinskonto	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6
Anhang I – Kursgebühren	7
Anhang II – Aufwandsentschädigung für Rettungsmittel und Personal der DLRG Uckermark e.V. im Rahmen von Absicherungen für Veranstaltungen	9

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Wir legen großen Wert auf geschlechtergerechte Sprache. Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir geschlechtsneutrale Begriffe oder gendern mit Doppelpunkt (:), um alle Geschlechter zu berücksichtigen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Uckermark e. V. (nachfolgend „DLRG Uckermark“ genannt). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren. Sie kann im Grundsatz nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe der Beitrags- und der Aufnahmegebühren in §4. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen ab §5 fest. Eine weitere Zustimmung der Hauptversammlung ist dafür nicht erforderlich.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Zuwendungsbestätigungen

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Die Bescheinigung für Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge) erfolgt durch vereinfachten Nachweis. Siehe §50 Abs.2 Nr. 2 EstDV

§ 4 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe sind die am Fälligkeitstag bestehenden Beitragssätze maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Die Beitragssätze der DLRG Uckermark betragen:
 - Ermäßigt: 50,00 €
 - Erwachsene : 65,00 €
 - Familienbeitrag: 130,00 €
 - Senior:innen: 0,00 €
 - a. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Beitrag.
 - b. Zur Inanspruchnahme des Familienbeitrages sind berechtigt:
 - Ein beitragspflichtiger Erwachsener mit zwei beitragspflichtigen Kindern
 - Zwei beitragspflichtige Erwachsene mit einem bis drei beitragspflichtigen Kind(ern)

Für jedes weitere Kind in der Familie wird ein Mitgliedsbeitrag von 30,00 € erhoben. Die Familienbeitragsregelung ist nur anwendbar, wenn die betreffenden Familienmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt/häuslicher Gemeinschaft wohnen und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c. Für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens seit 5 Jahren Mitglied bei der DLRG Uckermark sind, gilt der Beitragssatz für Senior:innen.

d. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall eine Härtefallregelung beschließen und einen abweichenden Beitragssatz festlegen.

§ 5 Gebühren

1. Die Kosten und Gebühren für Schwimmausbildungen und -kurse, Ersthelfer- und Sanitätsausbildungen, der Aufwandsentschädigungen für Rettungsmittel und Personal der DLRG Uckermark sind in den Anhängen zu dieser Gebührenordnung festgelegt. Die Beträge können in begründeten Fällen per Vorstandsbeschluss angepasst werden. Der Vorstand informiert in der nächsten Hauptversammlung über solche Beschlüsse.

2. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Kosten/Gebühren für hier nicht genannte Leistungen sind über den Vorstand der DLRG Uckermark zu erfragen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

3. Dritte (Nicht-Mitglieder) haben alle Gebühren ab 50,00 € nach Rechnungslegung per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten, dies ist durch einen entsprechenden Beleg vor Inanspruchnahme der Leistung nachzuweisen.

4. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz/DSGVO verarbeitet.

§ 6 Umlagen

Die DLRG Uckermark ist berechtigt, Gebühren, die für die Ausübung der Vereinstätigkeit anfallen (z. B. Gebühren für die Nutzung von Schwimmhallen, Startgelder für Wettkämpfe usw.), auf die Mitglieder umzulegen. Entsprechende Festsetzungen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft bei Kursen

Die Teilnehmer der Schwimm- und Rettungsschwimmkurse sowie der Erste-Hilfe-Kurse sind für den Kurszeitraum Mitglied unseres Vereins mit allen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kurstag und endet automatisch am letzten Kurstag.

Bei geschäftsjahresübergreifenden Kursen endet die Mitgliedschaft am vorletzten Tag des alten Geschäftsjahres und beginnt automatisch mit dem ersten Kurstag des neuen Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind in der Kursgebühr enthalten.

Bei fortlaufenden Kursen wird der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. §4 fällig bis zur Kündigung/ dem Austritt des kursteilnehmenden Mitglieds.

Die Gebühren und gesonderten Bedingungen für die oben genannten Kurse sind in der Anlage I dieser Gebührenordnung vermerkt.

§ 8 Haftung

Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 9 Zahlungsziel

Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

§ 10 Mahnverfahren

Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß

dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages, von Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten. Der Versicherungsschutz ist bei der Anwendung des Mahnverfahrens ausgesetzt.

a. 14 Tage nach Zahlungsfrist, erste Mahnung

Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf

b. 14 Tage nach erster Mahnung, zweite Mahnung

Kosten: Punkt a., Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von 10,00 €

Vier Wochen nach der zweiten Mahnung kann auf Vorstandsbeschluss die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgen. Der Verein behält sich vor, auf Beschluss des Vorstandes, ein Mahnverfahren beim zentralen Mahngericht Berlin-Brandenburg einzuleiten. Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

§ 11 Vereinskonto

Kontoinhaber: DLRG Uckermark e.V.

Bank: VR-Bank Uckermark-Randow eG

IBAN: DE63 1509 1704 0100 1204 61

BIC: GENODEF1PZ1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Uckermark e. V. tritt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19.02.2026 zum 19.02.2026 in Kraft.

Anhang I – Kursgebühren

1. Höhe der Kursgebühren

Alle Kursgebühren beinhalten die Teilnahme, die Prüfung sowie das Ausstellen eines Abzeichens bzw. einer Urkunde.

Schwimmkurse	Dauer	Kursgebühr
Seepferdchen DSA Bronze, DSA Silber, DSA Gold	Fortlaufend	• 100 € Erstanmeldung bei Neueintritt • 50 € / Jahr Mitgliedschaft
Mitgliederschwimmen (ab 16 Jahre)	Fortlaufend	• 50 € / Jahr Mitgliedschaft
Rettungsschwimmkurse	Dauer	Kursgebühr
DRSA Bronze Jugend (ab 12 Jahre)	16 UE	• 25 € Teilnahmegebühr • 50 € / Jahr Mitgliedschaft
Junioreinsatzteam JET (ab 12 Jahre)	Fortlaufend	• 50 € / Jahr Mitgliedschaft
Rettungsschwimmkurs (ab 16 Jahre)	16 UE	• 135 € Teilnahmegebühr • 65 € / Jahr Mitgliedschaft
Nachweis der Rettungsfähigkeit	3 UE	• 50 € Teilnahmegebühr
Auffrischung DRSA	3 UE	Externe TN: • 50 € Teilnahmegebühr Mitglieder: • kostenlos
Erste Hilfe-Kurse	Dauer	Kursgebühr
Erste Hilfe-Kurs	9 UE	Externe TN: • 20 € Teilnahmegebühr • 65 € / Jahr Mitgliedschaft Mitglieder: 20 € Teilnahmegebühr

2. Anmeldung

a. Schwimmkurse

Interessent:innen melden sich kostenlos online auf einem Wartelistenplatz für den Kurs an. Sobald ein Platz im Schwimmkurs frei wird, können die Teilnehmer:innen zweimal probeschwimmen. Bei Fortsetzung des Kurses wird ab dem 3. Termin die Kursgebühr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das Kalenderjahr fällig.

b. Rettungsschwimmkurse und Erste-Hilfe-Kurse

Interessent:innen melden sich online zum Kurs an. Nach der Anmeldung erhalten die Interessent:innen eine Bestätigung zur Teilnahme. Die Kursgebühr wird vor Beginn des Kurses fällig.

3. Rücktritt nach bestätigter Kurszusage

Bei fehlendem Zahlungseingang bis Kursbeginn verfällt der Anspruch auf den Kursplatz. Sollten Sie von einem bestätigten und bezahlten Kurs zurücktreten, können folgende Fälle eintreten:

a. bis 10 Tage vor Kursbeginn:

Die Kursteilnahme wird kostenlos storniert.

b. weniger als 10 Tage vor Kursbeginn:

Sie zahlen 50 % der gesamten Kursgebühr (Erstanmeldung plus Mitgliedsbeitrag).

4. Zeitweiser Ausfall während eines Kurses

Sollte ein:e Kursteilnehmer:in innerhalb des Kurses zeitweise ausfallen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt) gelten folgende Regelungen:

a. Bei fortlaufenden Kursen ist bei Abwesenheit eine vorherige Absage/Krankmeldung erforderlich. Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit erlischt der Anspruch auf einen Kursplatz.

b. Bei terminierten Kursen ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. Bei mehr als zwei Fehlterminen, kann der Kurs – unabhängig vom Grund des Fehlens – nicht fortgesetzt werden.

5. Nichtfortsetzen eines begonnenen Kurses

Unter Umständen kann ein begonnener Kurs nicht beendet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr.

Gründe für das Nichtfortsetzen können sein:

a. In Rücksprache mit dem zuständigen Ausbilder und der Ausbildungsleitung ist eine Kursfortsetzung aufgrund der Lernvoraussetzungen nicht sinnvoll.

b. Längerfristige Krankheit oder Verletzung

c. Zu viele Fehlzeiten, vgl. Punkt 4.

Anhang II – Aufwandsentschädigung für Rettungsmittel und Personal der DLRG Uckermark e.V. im Rahmen von Absicherungen für externe Veranstaltungen

Personal ^{1 2}	
Rettungsschwimmer:in (RS)	< 4 Stunden: 50 € 5-8 Stunden: 100 €
Sanitäter:in (Sani)	< 4 Stunden: 50 € 5-8 Stunden: 100 €
Bootsführer:in (BF)	< 4 Stunden: 60 € 5-8 Stunden: 120 €
Einsatzleitung (EL)	< 4 Stunden: 60 € 5-8 Stunden: 120 €
Rettungsmittel ^{1 2}	
Kajak inkl. Ausrüstung	20 € / Tag
Motorrettungsboot inkl. BF, Funker, RS	< 4 Stunden: 200 € 5-8 Stunden: 400 €

¹ Verbrauchsmaterial (z.B. Erste-Hilfe-Material) wird zusätzlich berechnet.

² Spritkosten für Anfahrt des Personals oder die Bootsfahrt werden mit 0,30 €/km abgerechnet.